

II-1884 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7065/1-Pr 1/84

877 IAB

1984 -09- 12

zu 898 U

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Vetter und Genossen (898/J), betreffend die Beendigung des Strafverfahrens gegen Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die diesem Verfahren zugrundeliegenden Anzeigen am 3.7.1984 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Zu 2 bis 5:

Hinsichtlich des vollen Wortlautes der Berichte der Staatsanwaltschaft Wien vom 3.1.1984, der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 25.1.1984, der Staatsanwaltschaft Wien vom 5.7.1984 und der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 12.7.1984 darf auf die angeschlossenen Kopien der zitierten Berichte verwiesen werden.

10. September 1984



Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 11 JAN. 1984	Uhr _____ Min. _____
_____ fach. mit _____ Beilagen	Akt _____
OSTA 10153/84	

40 St 63.435/83

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Otto F. MÜLLER sowie
unbekannte Täter wegen §§ 302; 310 StGB;

Bezug: § 42 StaGeO;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Hofer;

Anlagen: Strafanzeige des Dr. Günther Hagen vom
28.10.1983 samt Abtretungserklärung der
Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 11.11.1983
sowie Text eines Interviews des Oberstaatsan-
waltes Dr. Otto F. Müller vom 11.10.1983,
Erklärung des Privatbeteiligtenanschlusses
durch Mag. Siegfried LUDWIG, vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Brandstetter, vom
29.11.1983,
je ein Exemplär der Tageszeitungen "Arbeiter-
Zeitung" vom 8./9.10.1983, "Kronen-Zeitung" vom
11.10.1983 und "Kurier" vom 11.10.1983.

Der Anzeiger Dr. Günther Ha-
gen, Rechtsanwalt in Dornbirn, be-
zieht sich zunächst auf ein am
11.10.1983 in Fernsehen und Hörfunk
ausgestrahltes ORF-Interview des
Leiters der Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Oberstaatsanwalt Dr. Otto F.
Müller, und zitiert daraus folgen-
den, ihm im strafrechtlichen Sinn
relevant erscheinenden Inhalt:
Oberstaatsanwalt Dr. Müller habe

- 2 -

mitgeteilt, daß im Einvernehmen mit allen "Beteiligten", den Staatsanwälten, Oberstaatsanwalt und Bundesministerium für Justiz, durch die Staatsanwaltschaft Wien der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den Landeshauptmann Siegfried Ludwig gestellt wurde, weil der konkrete Verdacht vorliege, daß Landeshauptmann Siegfried Ludwig sich des Verbrechens der Untreue als Beteiligter im Zusammenhang mit den bereits in erster Instanz verurteilten Walter Zipmer und Dr. Rauchwarter schuldig gemacht hat und ausgeführt, daß sich der Vorwurf (der Beteiligung an der Bezahlung von Parteispenden aus WBO-Geldern an die ÖVP Niederösterreich) aus dem erwähnten Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt (noch nicht rechtskräftiges Urteil vom 20.4.1983, AZ 7 Vr 841/82, Hv 27/82 des Landesgerichtes Eisenstadt) ergebe und daß der Zeitpunkt der Antragstellung auf das Vorliegen der schriftlichen Ausfertigung dieses Urteils sowie das Einlangen der Ergebnisse sicherheitsbehördlicher Erhebungen sowie neuer Anzeigen zurückzuführen ist.

Nach Meinung des Anzeigers ergibt sich daraus der Verdacht eines strafbaren Verhaltens. Das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Absatz 1 StGB läge vor, wenn die Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig belastenden Erhebungsergebnisse nicht erst vor dem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung vorgelegen wären, weil in diesem Fall der Antrag nicht im Interesse der Strafverfolgung, son-

- 3 -

dern zur Beeinflussung der knapp bevorstehenden niederösterreichischen Landtagswahlen durch Diffamierung eines Kandidaten gestellt worden wäre. Falls die genannten Voraussetzungen nicht zutreffen sollten, läge das Vergehen der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Absatz 1 StGB vor.

Zur Untermauerung des geäußerten Verdachtes wird in der Anzeige in rechtlicher Hinsicht ausgeführt:

1.)

Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit seien im - nicht öffentlichen - Vorverfahren, das der Prüfung diene, "ob ausreichende Anklagetatbestände" vorliegen, alle betroffenen Personen "nicht dem Blickpunkt der Öffentlichkeit" preiszugeben und ihre Rechte nicht zu schmälern, soweit dies nicht für die Durchführung des Verfahrens unbedingt erforderlich ist. Dies sei den Bestimmungen der §§ 45 und 75 StPO sowie des - den Raum der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit umgrenzenden - § 87 StPO zu entnehmen. Da die StPO keine Publikation der Anklageschrift vorsieht, sei umsoweniger der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung zu publizieren. Eine Information der Öffentlichkeit im Zuge des Vorverfahrens könne - im Sinne des Legalitätsprinzips - überhaupt nur in den in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen (etwa bei Erlassung eines Steckbriefes gemäß den §§ 416, 417 StPO) in Frage kommen und sei im übrigen auch im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikel 20 Absatz 2 BVG und des § 23 Diensttrag-

- 4 -

matik über die Wahrung des Amtsgeheimnisses untersagt.

2.)

Das im § 6 MedienG angeführte Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung gebe nur den Medien, nicht aber den Strafverfolgungsbehörden das Recht auf bestimmte Veröffentlichungen, die andernfalls rechtswidrig und mit bestimmten Folgen bedroht wären. Im Spannungsfeld zwischen der zum Zwecke der Kontrolle der Behörden erforderlichen Informationspflicht und dem Rechtsschutz des einzelnen im Strafverfahren bestehe im konkreten Fall keine Informationspflicht.

3.)

Durch Veröffentlichungen der gegenständlichen Art würde der Verdächtige bereits in den Augen der Öffentlichkeit abgestempelt und es entstehe dadurch die Gefahr, daß es zur Medienjustiz, nämlich zur Beeinträchtigung der Beweiswürdigung des Gerichtes kommt. Dadurch würde das gemäß Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte bestehende Gebot zur Einhaltung eines fairen Verfahrens verletzt.

Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig hat in seinem Schriftsatz, mit dem er seinen Anschluß als Privatbeteiligter erklärte, behauptet, durch das gegenständliche Interview in seinem Ruf als Person und Politiker geschädigt worden zu sein. Er hat unter Berufung auf einen im Wochenmagazin "Die Wochenpresse" vom 22.11.1983 erschienenen Artikel

folgendes vorgebracht:

Am 7.10.1983 habe der Pressereferent des Bundesministers für Justiz den ORF und Zeitungen davon verständigt, daß am Abend "eine Bombe" im Zusammenhang mit Landeshauptmann Ludwig platzen würde. Dies könne nur darauf zurückgeführt werden, daß am selben Tag eine weitere Einvernahme des Dr. Rauchwarter stattfand und das Vernehmungsprotokoll bis 13.30 Uhr bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorliegen sollte. Daraus ergebe sich der Verdacht, daß bereits am 7.10.1983 von der Oberstaatsanwaltschaft Wien Informationen zu Unrecht weitergegeben wurden.

Mag. Siegfried Ludwig hat im gegenständlichen Schriftsatz ferner behauptet, daß die Sekretärin der Freiheitlichen Partei Niederösterreich, Frau Kerk, am 11.10.1983 mittags während einer von ihm gegebenen Pressekonferenz mehrere Redakteure davon informiert habe, daß am selben Tag nachmittags durch die Staatsanwaltschaft ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen seine Person gestellt würde. Daraus ergebe sich, daß sich die Oberstaatsanwaltschaft Wien bereits vor der vorgeblich entscheidenden Sitzung über ihr Vorgehen im Klaren gewesen sei und unter Verletzung des Amtsgeheimnisses eine Vorinformation erteilt habe.

Es erscheint zweckmäßig, zunächst unter Bezug auf die vorliegenden Behauptungen auf die wesentlichen Rechtsfragen

- 6 -

einzuweichen.

Das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt läge zweifellos vor, wenn im Sinne des geäußerten Verdachtes die Antragstellung bezüglich der Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig ohne sachlichen Grund und mit dem Ziel einer Beeinflussung der Niederösterreichischen Landtagswahl nicht nach Einlagen des entsprechenden Belastungsmaterials, sondern erst zu einem späteren, kurz vor der Wahl liegenden Zeitpunkt gestellt worden wäre.

Aber auch dann, wenn lediglich eine - vom Gesetz verpönte - Medieninformation in der Absicht erteilt worden wäre, den Kandidaten Mag. Ludwig zu diffamieren und so die Wahl zu beeinflussen, wäre der Tatbestand nach § 302 Absatz 1 StGB erfüllt. Denn eine solche Information erfolgte zweifellos im Rahmen der Hoheitsverwaltung und in Ausübung einer Organstellung, wenngleich es sich dabei nicht um eine Rechtshandlung, sondern um eine Verrichtung tatsächlicher Art handelte (vgl. Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 2. Auflage, Anmerkungen 22, 23, 24 zu § 302 StGB). Die Voraussetzung für die Subsumierung unter diesen Tatbestand bildende - grundsätzliche, das heißt in abstracto bestehende Befugnis (siehe EvBl. 1977/34) von Justizorganen zur Information der Öffentlichkeit ist nämlich zu bejahen, sodaß, falls das weitere Tatbestandsmerkmal der vorsätzlichen

- 7 -

Schädigung von Rechten - im vorliegenden Fall des von übler Nachrede (§ 111 StGB) unbeeinträchtigt passiven Wahlrechts - hinzutritt, nicht die - subsidiäre - Bestimmung des § 310 Absatz 1 StGB, sondern § 302 Absatz 1 StGB anzuwenden wäre.

Im Gegensatz zu den diesbezüglichen Ausführungen des Anzeigers ist nämlich nicht von einer Beschränkung der Informationspflicht (des Informationsrechtes) der Strafverfolgungsbehörden auf die in der Strafprozeßordnung ausdrücklich vorgesehenen Fälle auszugehen. Aus Artikel 10 MRK ergibt sich das Recht auf freie Information. Diesem Recht muß eine - der Demokratie eigene - Pflicht zur Information gegenüberstehen (siehe Pallin: "Amtsgeheimnis und Redaktionsgeheimnis, ÖJZ 1973, Seiten 141 ff), die allerdings - im Sinne des Artikel 20 Absatz 3 BVG, des § 46 BDG bzw. analoger Bestimmungen wie des § 58 RDG sowie des § 310 StGB - in einem überwiegenden öffentlichen Interesse oder einem schutzwürdigen privaten Interesse ihre Schranke findet.

Sofern für ein dem § 302 Absatz 1 StGB zu unterstellendes Verhalten die entsprechenden Anhaltspunkte fehlen, wird zu prüfen sein, ob die Bestimmung des § 310 Absatz 1 StGB zum Tragen kommt. Hinsichtlich beider Normen ist die Verletzung öffentlicher oder privater Interessen wesentlich.

Das in den zitierten Gesetzesbestimmungen genannte (überwiegende) öffentliche Interesse ist nach Lage des Ein-

- 8 -

zelfalles im Lichte der einschlägigen Rechtsnormen zu beurteilen. Bezüglich des Vorverfahrens statuiert die Strafprozeßordnung für bestimmte Verfahrensschritte den Ausschluß der Parteienöffentlichkeit und damit erst recht der Veröffentlichung schlechthin. Im übrigen gibt es keine Normen, die eine absolute Geheimhaltung aller Schritte des Vorverfahrens (etwa im Sinne der Bestimmung des § 124 Absatz 3 DP) gebieten würden. Vielmehr wird der Zweck des Vorverfahrens jeweils für die Entscheidung maßgeblich sein, ob einem Informationsinteresse - sei es einer bestimmten Person oder Gruppe, sei es der Öffentlichkeit - Genüge getan werden kann, ohne öffentliche Interessen zu gefährden.

Wenn gegen eine im Blickfeld der Öffentlichkeit stehende Person, insbesondere einen Politiker, der Verdacht einer schwerwiegenden strafbaren Handlung besteht und in einer Weise belegt ist, die die Einleitung einer Voruntersuchung rechtfertigt - und davon ist auf Grund der durch das Landesgericht für Strafsachen Wien zu AZ 28 e Vr 11.651/83, am 24.10.1983 erfolgten Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig im vorliegenden Fall auszugehen - so ist zweifellos ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Kenntnis einer solchen Tatsache gegeben, zumal der Zweck des Vorverfahrens - die vorläufige Prüfung einer Anschuldigung bzw. die provisorische Klärung des Sachverhalts (§ 91 Absatz 2 StPO) - durch eine Veröf-

fentlichung der gegenständlichen Art nicht gefährdet wird. Als überwiegend und nicht als ausschließlich muß das öffentliche Interesse, das auf dem Recht der Öffentlichkeit auf Information in einem demokratischen Rechtsstaat fußt, deshalb bezeichnet werden, weil durch die Vorgangsweise ein Interesse einer Gebietskörperschaft, nämlich des Landes Niederösterreich, auf Grund der damit verbundenen Verminderung des Ansehens ihres höchsten Repräsentanten, nämlich des Landeshauptmannes, sehrwohl betroffen war.

Bemerkt sei an dieser Stelle, daß die vom Anzeiger erhobene Behauptung, derartige Veröffentlichungen könnten zu einer Beeinflussung der Justizbehörden (Schlagwort Medienjustiz) führen, insoferne nicht stichhältig ist, als die einzelnen Verfahrensschritte der Kontrolle unabhängiger (Artikel 87 BVG) und daher nicht der öffentlichen Meinung, sondern ausschließlich dem Gesetz verpflichteter Richter unterliegen. Laienrichter, denen eine solche Beeinflussung allenfalls zusinnbar ist, schreiten erst in einem Verfahrensstadium ein, in dem die Öffentlichkeit bereits von Gesetzeswegen geboten ist.

Es bleibt somit zu erwägen, ob die Offenbarung eines von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung Interessen der Parteien - das sind alle Personen, die mit der Behörde im konkreten Fall in Berührung kommen - in einer Weise berühren, daß eine Geheim-

- 10 -

haltung im Sinne der genannten Verfassungsbestimmung sowie der zitierten übrigen Gesetzesbestimmungen geboten wäre.

Durch Artikel 20 Absatz 3 BVG und § 46 Absatz 1 BDG ist dem Beamten ein Stillschweigen über ihm - wie im vorliegenden Fall - ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen auferlegt, deren Geheimhaltung im Interesse der Parteien liegt. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß es im (berechtigten und schutzwürdigen) Interesse jedes Betroffenen liegt, daß noch weitgehend unüberprüfte Verdachtsgründe - und um solche muß es sich handeln, wenn sie Gegenstand einer Voruntersuchung werden sollen (§ 91 Absatz 2 StPO) - nicht an dritte, mit der Aufklärung des Falles nicht befaßte Personen und schon gar nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden. Denn ein solcher Vorgang muß zwangsläufig zur Minderung des Ansehens der betroffenen Person führen und bringt für sie daher einen wesentlichen Nachteil mit sich. Der Gesetzgeber gebietet zwar auf Grund anderer Rücksichten die Öffentlichkeit des Strafverfahrens in einem späteren Stadium, nämlich wenn (bei Vorliegen eines entsprechend, wenn auch nur vorläufig, überprüften oder der vorläufigen Überprüfung nicht bedürftigen Verdachtes) auf Grund einer Anklage (oder eines Strafantrages oder sonstigen geeigneten Antrages) eine Hauptverhandlung durchgeführt wird. Vorher jedoch ist - sofern das Gesetz nicht ausdrücklich (wie im Falle der Erlassung eines

- 11 -

Steckbriefes) eine andere Anordnung trifft - im Sinne des Artikels 20 Absatz 3 BVG sowie der §§ 46 BDG und § 58 RDG - zur Wahrung (berechtigter) privater Interessen - bezüglich bestimmte Personen treffender Verdachtsgründe vom Gebot der Amtsverschwiegenheit auszugehen (siehe auch EvBl 1972/31). Die Verletzung dieses Gebotes ist bei Hinzutreten der übrigen Kriterien im schon umschriebenen Sinn als Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Absatz 1 StGB zu qualifizieren. Subsidiär ist § 310 Absatz 1 StGB heranzuziehen, wobei in diesem Fall die (abstrakte) Eignung der Offenbarung geheimer Tatsachen zur Verletzung berechtigter privater Interessen bereits ausreicht.

Auf Grund des klaren Wortlautes der zitierten Gesetzesstellen ist es unzulässig, öffentliche und private Interessen (etwa im Sinne einer Prüfung des Überwiegens des einen oder anderen Kriteriums) in Verbindung zu bringen. Zur Erfüllung der genannten strafrechtlichen Tatbestände genügt die Verletzung entweder öffentlicher oder privater Interessen. Es ist festzuhalten, daß der Versuch, Gesetzesbrüche unter Hinweis auf ein überwiegendes öffentliches Interesse zu rechtfertigen, unter allen Umständen abzulehnen ist.

Festzuhalten ist auch, daß eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht nur für Aussagen vor Gericht und vor einer Verwaltungsbehörde in Frage kommt (§ 46 Absatz 3 und 4 BDG - § 23 Absatz 2 DP räumte allgemeiner die Möglichkeit

- 12 -

einer Entbindung für einen bestimmten Fall ein), nicht aber für Mitteilungen an die Medien. Richtig ist auch die Meinung des Anzeigers, daß § 6 MedienG nur auf Medien anzuwenden ist, und daraus daher kein Recht der Behörden auf Veröffentlichungen abgeleitet werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß der vom Anzeiger herangezogene, gerade die Öffentlichkeit des Verfahrens postulierende Artikel 6 MRK im gegebenen Zusammenhang jedoch ohne Relevanz ist. Wie weit die verfassungsrechtlich festgelegte Öffentlichkeit des Verfahrens reicht, ergibt sich, wie ausgeführt, aus den einzelnen Verfahrensgesetzen.

Somit steht das Gebot der Amtsverschwiegenheit in Bezug auf Verdachtsgründe bzw. auf Tatsachen, aus denen sich Verdachtsgründe ergeben, für den Bereich des Vorverfahrens fest. Daraus folgt, daß auch die Mitteilung, gegen eine bestimmte Person fänden Erhebungen statt, bzw. es würden gegen sie gerichtliche Vorerhebungen beantragt oder durchgeführt, dann gegen das Verschwiegenheitsgebot verstößt, wenn dem angesprochenen (nicht auf Grund amtlicher Stellung dazu prädestinierten) Kreis die den genannten Verfahrensschritten zugrunde liegenden Verdachtsmomente noch nicht bekannt sind. Nur dann nämlich wird ein Geheimnis, also eine noch nicht bekannte Tatsache, geoffenbart, da die amtlichen Verfolgungsschritte nur eine gesetzlich gebotene (§§ 34 Absatz 1, 87 StPO) Reaktion auf den gegebenen Verdacht darstellen

und nur auf Grund des Verdachtes als diffamierend angesehen werden können.

Zur vorliegenden Strafanzeige stellt sich die Frage, ob diese Erwägungen auch für die Offenbarung eines Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung gelten. Sind gerichtliche Vorerhebungen (bzw. sonstige Erhebungen) und die Voruntersuchung an sich gleichwertige, vom Staatsanwalt unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit zu wählende Spielarten des Vorverfahrens oder ergibt sich aus der Tatsache der Einleitung der Voruntersuchung eine schwerwiegendere Belastung des Betroffenen, als dies bei der Durchführung von Vorerhebungen der Fall sein müßte?

Eine direkte Aussage zu dieser Frage fehlt in der Strafprozeßordnung. Aus § 91 Absatz 1 StPO ergibt sich jedoch bezüglich bekannter Täter - so nicht die Einleitung der Voruntersuchung ausdrücklich vorgeschrieben ist - die freie, an keine bestimmten Kriterien gebundene Wahlmöglichkeit des Staatsanwaltes, wobei bei der Ausübung des Ermessens vor allem der Umfang des Verfahrens, allenfalls auch die Art der vorzunehmenden Untersuchungshandlungen ausschlaggebend sein werden (siehe Foregger-Serini, Strafprozeßordnung, Anmerkung II zu § 91 StPO). Sowohl bei gerichtlichen Vorerhebungen (RZ 1976/25) als auch bei der Voruntersuchung (§§ 92 Absatz 3, 97 Absatz 1, 109 Absatz 2 StPO) steht dem Gericht die Prüfung der Anträge des Anklägers zu-

- 14 -

mindest hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu. Unterschiede liegen in der Dominanz des Untersuchungsrichters bei der Durchführung der Voruntersuchung (§ 96 StPO), in der Begründung des Prozeßrechtsverhältnisses nur durch die Einleitung der Voruntersuchung, womit u.a. die Bezeichnung des Betroffenen als Beschuldigten und Verständigungspflichten der Gerichte verbunden sind (§ 83 StPO) sowie in den erweiterten Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen der Voruntersuchung (§ 114 Absatz 1 Ziffer 2 StPO). Daraus wäre jedoch noch nicht abzuleiten, daß eine in Voruntersuchung gezogene Person ein gravierenderer Verdacht trifft als eine Person, gegen die Vorerhebungen geführt werden. Es gibt jedoch auch Unterschiede zwischen Voruntersuchung und Vorerhebungen, die den in Voruntersuchung Gezogenen zumindest prima vista und gerade für den nicht mit dem Strafrecht Vertrauten als schwerer belastet erscheinen lassen, und zwar:

1.)

Ein Prozeßrechtsverhältnis wird gleichermaßen durch die Einleitung der Voruntersuchung, durch die Zustellung der unmittelbaren Anklage und des Strafantrages und durch die Vorladung zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht begründet. Somit hat die Einleitung der Voruntersuchung insofern dieselbe Wirkung wie die übrigen genannten Verfahrensschritte, die bereits einen fundierten Verdacht zur Voraussetzung haben. Der Verdächtige wird überdies durch alle die-

- 15 -

se Schritte zum Beschuldigten.

2.)

Die Voruntersuchung ist gerade auch in schweren Kriminalfällen obligatorisch - nämlich bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburteilung den Geschwornengerichten zukommt (§ 91 Absatz 1 StPO) sowie im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt nach § 21 Absatz 1 und 2 sowie § 23 StGB (§§ 429 Absatz 2 sowie 436 Absatz 1 StPO).

3.)

Nach einem Teil der Lehre und Rechtsprechung setzt die Verhängung der Untersuchungshaft die Einleitung der Voruntersuchung (bzw. die Einbringung der Anklageschrift oder des Strafantrages) voraus (Mayerhofer, ÖJZ 1967, 485; ÖJZ 1968, 383). Die gegenteilige Ansicht (z.B. Proske, ÖJZ 1968, 380) wird in Foregger-Serini, Strafprozeßordnung, Anmerkung VI zu § 180 mit folgenden Ausführungen abgelehnt: "Die Ansicht wird dem Umstand nicht gerecht, daß die Untersuchungshaft dringenden Tatverdacht voraussetzt. Dringender Tatverdacht rechtfertigt aber, wenn schon nicht eine unmittelbare Anklageerhebung, so doch die Einleitung der Voruntersuchung und in Fällen, in denen eine so schwerwiegende Maßnahme wie die Verhängung der Untersuchungshaft am Platze ist, dürfte man sich mit einem bloß vorbereitenden Verfahren, wie es die Vorerhebungen sind, nicht begnügen". Hier wird also letztlich die Voruntersuchung dem dringenden Verdacht bzw.

- 16 -

schwerwiegenderen Fällen zugeordnet. Eine Stütze findet diese Ansicht in § 90 Absatz 1 StPO, wo allfällige Vorerhebungen als Entscheidungsgrundlage für den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung (oder die Einbringung der Anklageschrift) genannt werden.

Gemäß § 91 Absatz 1 StPO kann der Staatsanwalt aber ebenso ergänzende Vorerhebungen (statt einer Voruntersuchung) beantragen. Die generelle Verbindung von schweren Kriminalfällen bzw. Fällen mit dringendem Tatverdacht mit der Voruntersuchung erscheint daher nicht dem Gesetz zu entsprechen (siehe dazu auch EvBl. 1973/98).

Im Hinblick auf die sich aus § 91 Absatz 1 StPO ergebende freie Wahlmöglichkeit des Staatsanwaltes zwischen Vorerhebungen und Voruntersuchung in Fällen, in denen die Voruntersuchung nicht zwingend vorgeschrieben ist, muß daher nach Ansicht der gefertigten Staatsanwaltschaft in der Veröffentlichung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung durch einen Beamten trotz des der Institution der Voruntersuchung anhaftenden Odiums der schweren Kriminalität bzw. des bereits weitgehend konkretisierten und durch gewisse Beweismittel gestützten Verdachtes dann - und nur dann - nicht eine verbotene, ein berechtigtes privates Interesse verletzende Offenbarung eines Geheimnisses erblickt werden, wenn gleichzeitig eine dem angesprochenen Kreis bereits bekannte Anschuldigung als Grund der Antragstellung

angeführt wird.

Im Interview des Oberstaatsanwaltes Dr. Müller vom 11.10.1983, dessen Wortlaut der Anzeige angeschlossen ist, wird der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Ludwig damit begründet, daß der konkrete Verdacht vorliege, Mag. Ludwig habe sich des Verbrechens der Untreue als Beteiligter im Zusammenwirken mit bereits in I. Instanz vom Landesgericht Eisenstadt verurteilten Personen, nämlich Walter Zimper und Dr. Rauchwarter, durch Transferierung von WBO-Geldern als Parteispenden an die ÖVP Niederösterreich schuldig gemacht.

Der hier zum Ausdruck gebrachte Vorwurf war bereits vor dem inkriminierten Interview Gegenstand von Berichten in österreichischen Massenmedien.

So ist im "Kurier" vom 11.10.1983 (erschienen am 10.10.1983 abends) unter der Überschrift "Dramatik vor der NÖ-Wahl: Rauchwarter plauderte" von aktuellen, Landeshauptmann Siegfried Ludwig belastenden Aussagen des Dr. Ernst Rauchwarter die Rede. Rauchwarter habe in diesem Zusammenhang die Echtheit seiner Unterschrift auf einem Brief bestätigt, der "Geldtransfers" betreffe.

Die "Kronen-Zeitung" vom 11.10.1983 (ebenfalls erschienen am 10.10.1983 abends) berichtet unter der Überschrift "Verdacht gegen Ludwig?" von einem "Gipfel" in der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Beratung darüber, ob gegen

Landeshauptmann Ludwig gerichtliche Vorerhebungen eingeleitet werden. Entscheidend dafür würden die Aussagen des Ex-WBO-Chefs Rauchwarter sein, der von der Wirtschaftspolizei erneut einvernommen worden sei. Es sei dabei um neue Verdachtsmomente gegangen, daß nämlich Landeshauptmann Ludwig gewußt hätte, daß WBO-Millionen in Parteikassen geflossen seien.

Die "Arbeiter-Zeitung" berichtete in ihrer Ausgabe vom 8.10.1983 von einem Brief, der der Wirtschaftspolizei zugespielt worden sei. Es handle sich um eine Kopie eines Schreibens Rauchwarters an Siegfried Ludwig vom April 1980. Rauchwarter habe darin um die Bekanntgabe eines Kontos ersucht, auf das angeblich vereinbarte Beträge überwiesen werden sollten. Rauchwarter habe nun dazu ausgesagt, daß sich seine Unterschrift auf diesem Brief befinde. Bei dem in Rede stehenden Geld habe es sich um eine Gegenleistung für die vom Land gewährte Wohnbauförderung für das WBO-Projekt Salzerwiese in Wiener Neustadt gehandelt. Im übrigen sei er mit Landeshauptmann Ludwig im Gespräch über Konten gewesen.

Die Ausführungen der "Arbeiter-Zeitung" sollten jedoch außer Betracht bleiben. Sie wendet sich als Zentralorgan einer politischen Partei im wesentlichen an eine bestimmte Zielgruppe und ist deswegen bezüglich Auflage und Verbreitung nicht mit Massenblättern wie dem "Kurier" und der "Kronen-Zeitung" und hinsichtlich der Breitenwirkung schon gar

- 19 -

nicht mit dem ORF zu vergleichen.

Insbesondere durch den zitierten Artikel im "Kurier" vom 11.10.1983 wurden jedoch Verdachtsgründe gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig, die eine - den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende - Untersuchung nicht nur rechtfertigen, sondern sogar geboten erscheinen lassen, einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht. Mit dem Interview des Angezeigten, Dr. Otto F. Müller, wurden daher keine bis dahin geheimen, Mag. Siegfried Ludwig diskriminierenden Tatsachen geoffenbart, sondern lediglich die von der zuständigen Behörde getroffene, dem Gesetz (§§ 34 Absatz 1, 87, 91 Absatz 1 StPO) entsprechende Maßnahme. Somit wurde weder der Tatbestand des § 302 Absatz 1 StGB, noch jener des § 310 StGB durch dieses Interview verwirklicht.

In der Ausgabe des Wochenmagazins "Wochenpresse" vom 21.11.1983 wird in einem Artikel mit der Überschrift "Der Fall Müller's" von Gerald Freihofner eine "Kurzmitteilung des Justizministeriums an die Medien" angeführt, "daß die Staatsanwaltschaft nun doch einen Antrag auf Voruntersuchung gegen Ludwig gestellt hat". Diese Kurzmitteilung soll am 11.10.1983 um 13.50 Uhr ergangen sein und dürfte somit dem Interview des Oberstaatsanwaltes Dr. Otto F. Müller, das erstmalig am 11.10.1983 abends durch den Österreichischen Rundfunk ausgestrahlt wurde, vorangegangen sein. Unter der Voraussetzung, daß auch diese Kurzmitteilung auf den im in-

- 20 -

kriminieren Interview genannten Verdacht Bezug genommen hat und damit im wesentlichen denselben Inhalt hatte, kommt eine Geheimnisverletzung durch das nachfolgende Interview schon im Hinblick darauf nicht in Betracht. Ermittlungen zur Verifizierung der genannten Voraussetzung erübrigen sich, da durch das Interview auch aus den bereits vorstehend dargelegten Gründen nicht gegen das Strafgesetz verstoßen wurde.

Selbstverständlich könnte grundsätzlich auch durch die erwähnte Kurzmitteilung in strafrechtlich relevanter Weise gegen das Gebot zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verstoßen worden sein. Denn ob die verbotene Veröffentlichung durch ein Regierungsmitglied (Beamter im Sinne des § 74 Ziffer 4 StGB), eine "offizielle" Pressestelle oder einen anderen Beamten erfolgt, ist für die strafrechtliche Beurteilung völlig irrelevant. Auf Grund der gesamten Umstände ist aber derzeit anzunehmen, daß die dem inkriminierten Interview vorausgegangene Medienmitteilung, die bisher nicht Gegenstand einer Anzeige wurde, denselben Inhalt wie das Interview hatte, sich somit auf bereits veröffentlichte Verdachtsmomente gegen Landeshauptmann Mag. Ludwig bezog und daher keinen strafbaren Tatbestand verwirklichte.

Schließlich ist noch auf den vom Anzeiger geäußerten Verdacht einzugehen, Oberstaatsanwalt Dr. Müller hätte mit dem Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Landes-

- 21 -

hauptmann Mag. Siegfried Ludwig (absichtlich) bis zu einem Zeitpunkt kurz vor der niederösterreichischen Landtagswahl zugewartet, obwohl ihm schon vorher das entsprechende Belastungsmaterial vorgelegen wäre. In einer solchen Vorgangsweise, nämlich der Wahl eines bestimmten Zeitpunktes der Antragstellung in der Absicht einer politischen Einflußnahme, könnte nämlich - wie schon dargelegt - ein Mißbrauch der Amtsgewalt gelegen sein.

Unter Heranziehung des Aktes AZ 23 b Vr 11.231/83 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (24 St 53.698/83) kann dazu festgestellt werden:

In der Strafsache gegen Dipl.Ing. Dr. Ernst Rauchwarter u.a., AZ 7 Vr 841/82 des Landesgerichtes Eisenstadt, ergaben sich auf Grund des erhobenen und schließlich durch das noch nicht rechtskräftige Urteil vom 20.4.1983 festgestellten Sachverhaltes auch Belastungsmomente gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig. Der weitläufige Sachverhalt (das Urteil umfaßt 763 Seiten) rechtfertigte zweifellos, vor Verfahrensschritten gegen Mag. Siegfried Ludwig die schriftliche Urteilsausfertigung abzuwarten, da von dieser eine entsprechend geordnete und übersichtliche Darstellung der relevanten Vorgänge zu erwarten war. Der gefertigten Staatsanwaltschaft ist nicht bekannt, wann die Urteilsausfertigung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt bzw. der Oberstaatsanwaltschaft Wien zukam. In dem schon angeführten Artikel

- 22 -

der "Wochenpresse" wird behauptet, die "Aussendung" des Urteils sei am 3.10.1983 vormittags erfolgt und am selben Tag nachmittags sei bereits bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien eine "außerordentliche" Dienstbesprechung der mit den WBO-Akten vertrauten Staatsanwälte, Justizbeamten und Wirtschaftspolizisten durchgeführt worden, in der die weitere Vorgangsweise festgelegt worden sei. Falls diese Darstellung des zeitlichen Ablaufes stimmen sollte, könnte nicht davon ausgegangen werden, daß die Darlegungen im schriftlichen Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt Grundlage der Dienstbesprechung - über die der gefertigten Staatsanwaltschaft keine Unterlagen vorliegen - wurden. Denn binnen wenigen Stunden wäre eine zielführende Analyse der umfangreichen Urteilsbegründung kaum möglich.

Selbst in diesem Fall wäre aber davon auszugehen, daß die Urteilsausfertigung schließlich für die Entscheidung, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig zu stellen, mit herangezogen wurde.

Fest steht auf Grund eines Amtsvermerkes der Wirtschaftspolizei vom 6.10.1983, daß im Sinne der Besprechung bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 3.10.1983 die Staatsanwaltschaft Eisenstadt am 4.10.1983 der Wirtschaftspolizei schriftlich den Auftrag erteilte, in Zusammenarbeit mit den mit dem WBO-Komplex vertrauten Beamten des Landes-

- 23 -

gendarmeriekommandos Burgenland Dipl.Ing. Dr. Rauchwarter, Susanne Riegler, Anton Tusch, Federicus Salus und Harald Irnberger zum "besprochenen Sachverhalt" zu vernehmen. Die Einvernahme Dr. Rauchwarters sollte umgehend erfolgen. In einer Besprechung der Wirtschaftspolizei mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde von Oberstaatsanwaltstellvertreter Dr. Wasserbauer die Wichtigkeit der Einvernahme Dr. Rauchwarters betont und angeordnet, eine Kopie des Vernehmungsprotokolls bereits am 7.10.1983 der Oberstaatsanwaltschaft Wien unmittelbar zuzumitteln. Die Vernehmung des Dr. Rauchwarter wurde am 7.10.1983 durchgeführt und betraf die Echtheit und den Inhalt einer (schlecht leserlichen) Kopie eines an Landeshauptmann Mag. Ludwig gerichteten Schreibens sowie im allgemeinen die Kenntnis des Genannten von Transferierungen von WBO-Geldern an die ÖVP Niederösterreich. Bereits am 16.9.1983 war Dr. Rauchwarter zum selben Thema vernommen worden und hatte sich damals auf mangelnde Erinnerung berufen. Nunmehr, am 7.10.1983, belastete Dr. Rauchwarter Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig. Die Kopie des Vernehmungsprotokolls wurde der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 7.10.1983 um 13.30 Uhr überbracht.

Am 10.10.1983 wurde Dr. Rauchwarter auf Grund eines Auftrages der Staatsanwaltschaft Eisenstadt vom 9.10.1983 neuerlich von der Wirtschaftspolizei vernommen, wobei er Landeshauptmann Mag. Ludwig noch weitergehend belastete als

- 24 -

am 7.10.1983. Eine Belastung Mag. Ludwigs ergab sich außerdem aus den ebenfalls am 10.10.1983 deponierten Aussagen des Federicus Salus und des Harald Irnberger.

Auf Grund einer am selben Tag abgehaltenen Dienstbesprechung, an der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der Staatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Eisenstadt teilnahmen, wurde sodann am 11.10.1983 von der Staatsanwaltschaft Wien der bereits angeführte Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung beim Landesgericht für Strafsachen Wien gestellt.

Der dargelegte Ablauf zeigt, daß eine verzögerte Antragstellung, wie sie der Anzeiger vermutet, nicht in Frage kommt.

Der Mitteilung der Landtagsdirektion des Bundeslandes Niederösterreich vom 16.12.1983 von der negativen Entscheidung des Landtages über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Zustimmung zur Auslieferung des Abgeordneten Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig zur Strafverfolgung ist der Antrag des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Landtages angeschlossen, in dem u.a. ausgeführt wird: "Sämtliche Erhebungen der Staatsanwaltschaft und Anträge auf Einleitung gerichtlicher Untersuchungsmaßnahmen wurden (ebenfalls) in einem sehr knappen Zeitraum vor der Landtagswahl gesetzt, wobei insbesondere auffällt, daß

- 25 -

die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte und die Weiterleitung der Ergebnisse von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft in einer dem üblichen Amtsbetrieb völlig unangemessenen Eile vor dem Termin der Landtagswahl betrieben wurde. In diesem Zusammenhang wurde gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. Otto F. Müller, Strafanzeige wegen Verdachtes des Amtsmißbrauches eingebracht.

Diese Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft läßt den Verdacht naheliegend erscheinen, daß ihr die politische Motivation zugrunde lag, den Landeshauptmann als Spitzenkandidaten seiner Partei kurz vor der Landtagswahl in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Dieser Verdacht wird durch den Umstand erhärtet, daß Justizminister Dr. Ofner als oberstes weisungsgebendes Organ der Staatsanwaltschaft gegenüber der Person des Landeshauptmannes von Niederösterreich in mehrfacher Hinsicht nicht unbefangen zu sein scheint. Der Justizminister war in seiner Funktion als Obmann der Freiheitlichen Partei Niederösterreich unmittelbar politischer Gegner des Landeshauptmannes im Wahlkampf. Er muß weiters als vom Landeshauptmann wegen übler Nachrede Beklagter daran interessiert sein, dem Landeshauptmann im Zusammenhang mit der behaupteten Parteienfinanzierung aus WBO-Geldern strafgesetzwidriges Verhalten nachzuweisen. Schließlich gehörte der Justizminister als Abgeordneter der FPÖ-Nationalratsfraktion an, die anläßlich des parlamenta-

- 26 -

rischen WBO-Untersuchungsausschusses erklärte, politisch auf den Landeshauptmann von Niederösterreich zu zielen".

Diese Ausführungen manifestieren ein Mißtrauen gegen das Vorgehen von weisungsgebundenen Justizbehörden, dessen Ursachen - auf politisch relevante Fälle bezogen - allerdings grundsätzlich als systemimmanent angesehen werden müssen.

Das dargestellte Vorgehen im Zusammenhang mit den Vernehmungen des Dipl.Ing. Dr. Rauchwarter läßt tatsächlich - nach dem monatelangen, jedoch, wie ausgeführt, durchaus berechtigten Abwarten der schriftlichen Ausfertigung des Urteils des Landesgerichtes Eisenstadt - eine besondere Eile erkennen, für die sich keine in der Verfahrenssituation allein fußende Begründung anbietet, zumal einerseits zu erwarten ist, daß Dr. Rauchwarter - zu 10 Jahren Freiheitsstrafe nicht rechtskräftig verurteilt und zur in Frage stehenden Zeit Patient im psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien - als Untersuchungshäftling für geraume Zeit zur Verfügung stehen wird und andererseits die Gefahr von Verabredungen schon deshalb nicht akut war, weil an Dr. Rauchwarter noch unbekanntes Ermittlungsergebnisse und Verdachtsgründe nur in bescheidenstem Ausmaß - im Zusammenhang mit der "Wohnbau 2000 Ges.m.b.H." - herangetragen wurden. Dennoch kann in keinem der aufgezeigten Schritte ein nicht der Amtspflicht entsprechendes, in concreto normwidriges Ver-

- 27 -

halten (siehe Leukauf-Steininger, Kommentar zum StGB, 2. Auflage, Anmerkung Nr. 25 zu § 302 StGB) erblickt werden. Vielmehr kann grundsätzlich - bei Wahrung auch der übrigen Verfahrensmaximen und Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen - ein möglichst rasches Vorgehen nicht als mißbräuchlich bezeichnet werden, wobei das gleichzeitige Einschreiten der Staatsanwaltschaft Eisenstadt und der Oberstaatsanwaltschaft Wien in § 32 Absatz 2 StPO seine Deckung findet.

Unter diesem Aspekt / vermögen Nebenumstände, die auf eine politisch ausgerichtete Motivation der befaßten Behörden hinweisen mögen, deren Vorgehen nicht in den Bereich strafbaren Handelns zu rücken. Zu nennen ist an dieser Stelle das Vorbringen des Landeshauptmannes Mag. Ludwig, der Pressesprecher des Bundesministeriums für Justiz habe laut Darstellung in dem bereits angeführten Artikel der "Wochenpresse" am 7.10.1983 die Medien verständigt, es werde vor einer im Rahmen des Wahlkampfes am Abend vom Fernsehen übertragenen Diskussion zwischen Landeshauptmann Mag. Ludwig und seinem politischen Gegner, Landeshauptmannstellvertreter Grünzweig, "eine Bombe platzen". Erhebungen zu einer solchen an sich unbestimmten Ankündigung, der jedenfalls am 7.10.1983 keine konkreten Schritte folgten, erübrigen sich somit.

Bezüglich des weiteren Vorbringens im Schriftsatz des Landeshauptmannes Mag. Ludwig, die Sekretärin der FPÖ Nie-

- 28 -

derösterreich habe am 11.10.1983 bereits zu Mittag Journalisten mitgeteilt, daß am selben Tag der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Ludwig gestellt würde, wird auf die Ausführungen über die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Öffentlichkeit bekannten Vorwürfe gegen Landeshauptmann Mag. Ludwig verwiesen.

Es ist möglich, daß den Zeitungsmeldungen über den Landeshauptmann Mag. Ludwig treffenden Verdacht Indiskretionen zugrundelagen, die dem Tatbestand des § 310 Absatz 1 StGB zu unterstellen sind. Gleichermaßen ist aber auch denkbar, daß die Informationen durch einen Rechtsvertreter oder andere Personen, mit denen Dr. Rauchwarter Kontakt hatte, weitergegeben wurden. Erhebungen dazu wären aussichtslos, da die Journalisten, die allein über ihre Informationsquelle Aufschluß geben könnten, erfahrungsgemäß unter Berufung auf § 31 Absatz 1 Medieng jede Auskunft über ihre Gewährsleute verweigern.

Im bereits erwähnten Artikel von Gerald Freihofner in der "Wochenpresse" vom 22.11.1983 ist unter anderem folgender Amtsvermerk der Wirtschaftspolizei wiedergegeben: "Da festgestellt wurde, daß über das Wochenende beispielsweise in der Zeitung "Am Sonntag", ein Gratisexemplar vom 9.10.1983, auf Seite 3, in Berichterstattungen unter dem Titel "Siedlergeld für Ludwigpartei" Passagen auftauchten, die offenbar der Niederschrift mit Rauchwarter von

- 29 -

7.10.1983 entnommen sind, weist der Unterfertigte, der die Einvernahme mit Rauchwarter durchgeführt hat, darauf hin, daß lediglich zwei Ausfertigungen dieser Niederschrift weitergegeben wurden: Eine Kopie über Wunsch der Oberstaatsanwaltschaft an Dr. Wasserbauer, eine Kopie an die Beamten des LGK Burgenland.

Der Unterzeichnete hält fest, daß er keinerlei Tätigkeiten entfaltet hat, die dazu geführt haben können, daß Ermittlungsergebnisse über noch nicht abgeschlossene Erhebungen an die Presse gelangt sind. Dr. Halas"

Aus diesem Amtsvermerk allein ergibt sich bereits, daß - falls tatsächlich das Protokoll über die Einvernahme des Dr. Rauchwarter vom 7.10.1983 der Zeitung "Am Sonntag" bekannt wurde - mehrere drei verschiedenen Behörden angehö-
rende Beante Gelegenheit hatten, die Verletzung des Amtsge-
heimnisses zu begehen. Hinweise auf einen bestimmten Täter
können - aus dem schon aufgezeigten Grund - von der Verneh-
mung eines Redakteurs ebensowenig erwartet werden wie von
der Vernehmung des für die Täterschaft in Frage kommenden
Personenkreises. Dasselbe gilt hinsichtlich der Veröffent-
lichung des wiedergegebenen, vor dem 22.11.1983 bereits
mehreren Behörden bekannten Amtsvermerkes der Wirtschafts-
polizei (vom 10.10.1983), die gleichfalls nur durch eine
Verletzung des Amtsgeheimnisses zustande gekommen sein
kann.

Es ist daher beabsichtigt, die Anzeige gegen Dr. Otto F. Müller gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückzulegen und das Verfahren gegen unbekannte Täter wegen § 310 Absatz 1 StGB gemäß § 412 StPO abubrechen.

Staatsanwaltschaft Wien

am 3.1.1984

i.V. Helmut

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OSTA 10.153/84

AV vom 30.1.1984 (12/14)

durch Beten von OStA Wien eingeleitet.

Fl

Wien, am
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0°

An das

Bundesministerium für Justiz

Eing. 13. FEB. 1984

fest in W i e n.

Zahl 62.64618-107184 Akten

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Otto F. MÜLLER sowie unbekannte Täter wegen §§ 302, 310 StGB.

Bezug: § 42 StaGeo.

Als Anfallsbericht gemäß § 42 Abs 2 StaGeo werden die Berichte der Staatsanwaltschaft Wien vom 3. Jänner 1984 und vom 23. Jänner 1984, 40 St 63.435/83 samt Anlagen vorgelegt und dazu berichtet:

In der Anzeige der Rechtsanwälte Dr. Ernst und Günther Hagen, Dornbirn, und in dem Schriftsatz des Mag. Siegfried Ludwig, mit welchem der Anschluß als Privatbeteiligter erklärt wurde, werden gegen den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. MÜLLER und gegen unbekannte Personen folgende Vorwürfe erhoben:

- 1) daß der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wegen Verbrechens der Untreue bzw Beteiligung daran gegen Landeshauptmann Siegfried Ludwig nicht schon wesentlich früher eingebracht worden sei, sondern erst unmittelbar vor der Landtagswahl in Niederösterreich, wobei dies dazu dienen sollte, die genannten Wahlen zu beeinflussen, einen Wahlkandidaten zu diffamieren;
- 2) daß durch das Interview des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 11. Oktober 1983 im ORF (Fernsehen 1. und 2. Programm, Sendung "Zeit im Bild"), in welchem

die Antragstellung auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Ludwig durch die Staatsanwaltschaft Wien mitgeteilt wurde, das Gebot zur Amtsverschwiegenheit verletzt worden sei;

3) daß eine Ausfertigung der Niederschrift über die am 7. Oktober 1983 von der Wirtschaftspolizei durchgeführte Vernehmung des Dipl.Ing.Dr.Rauchwarter oder doch der Inhalt dieser Niederschrift an Unbefugte (nämlich vor allem an die Arbeiterzeitung und die Zeitung am Sonntag - nach dem Artikel in der Wochenpresse, auf welche sich die Eingabe Mag.Ludwig's bezieht) weitergegeben worden sei, und

4) daß die beabsichtigte Antragstellung der Staatsanwaltschaft Wien gegen Landeshauptmann Ludwig bereits am 11. Oktober 1983 mittags der Sekretärin der niederösterreichischen FPÖ Frau Kerk geoffenbart und von dieser einigen Redakteuren weitergegeben worden sei.

Schließlich ergibt sich aus den Anlagen, insbesondere dem Artikel der "Wochenpresse" vom 21.11.1983 mit der Überschrift "Der Fall Müller's" der weitere Verdacht,

5) daß von unbekanntem Personen des Bundesministeriums für Justiz am 11. Oktober 1983 um 13 Uhr 50 an die Medien eine Meldung des Inhalts, daß die Staatsanwaltschaft Wien nun doch einen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Siegfried Ludwig gestellt habe, ergangen sei.

Zu diesen fünf Vorwürfen, welche Gegenstand der Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Wien auf das Vorliegen strafbarer Tatbestände waren, erlaube ich mir im Zusammenhang mit dem angeschlossenen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 3. Jänner 1984 zu bemerken:

Zu 1): Selbst wenn die Handlungen der Betroffenen, einschließlich des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien von dem Vorsatz getragen gewesen wären, die Wahlen

zum niederösterreichischen Landtag zum Nachteile der wahlwerbenden Gruppe des Mag. Ludwig und im Interesse anderer wahlwerbender Gruppen zu beeinflussen und dem Mag. Ludwig als Spitzenkandidat einer wahlwerbenden Partei Schaden zuzufügen, könnte eine strafbare Handlung im Sinne eines Verbrechens nach dem § 302 StGB in der beschleunigten Durchführung von Erhebungen, um den bereits seit Monaten bestehenden Verdacht gegen Mag. Ludwig in einer Weise zu untermauern, daß ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen ihn gerechtfertigt erscheint, und in der Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien, die Voruntersuchung noch vor der Landtagswahl zu beantragen, deshalb nicht gegeben sein, weil sowohl die Vornahme der Erhebungen als auch die Antragstellung nicht rechtswidrig waren, also die Befugnis, im Namen des Bundes als sein Organ in Vollziehung der Gesetze Amtshandlungen vorzunehmen, nicht mißbraucht worden ist (Dokumentation zum StGB, 235).

Vor den ergänzenden Erhebungen vom Oktober 1983 und vor dem Vorliegen der schriftlichen Ausfertigung des Urteils im WBO-Prozeß hat jedoch eine gewissenhafte Prüfung eine Antragstellung gegen Mag. Siegfried Ludwig doch als nicht unbedenklich erscheinen lassen, sodaß das Unterlassen der Antragstellung nicht mißbräuchlich geschah.

Daher wäre meines Erachtens der Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien, es sei wegen des unter 1) erwähnten Vorwurfes insgesamt eine Erklärung gemäß § 90 StPO abzugeben, zuzustimmen.

Zu 2): Hier kann der Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien, daß kein Geheimnis mehr vorgelegen habe, weil bereits durch die Ausgaben der Wiener Massenblätter Kurier und Kronenzeitung vom selben Tage, die aber schon am Vorabend erschienen waren, die gegen Landeshauptmann Ludwig vorhandenen Verdachtsgründe öffentlich bekannt gemacht worden seien, nicht gefolgt werden.

- 4 -

Das Interview befaßte sich nicht allein mit den von den beiden Zeitungen mitgeteilten Verdachtsgründen, sondern mit der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft Wien gegen Landeshauptmann Siegfried Ludwig einen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt hat. Allein wenn der Zweck der Voruntersuchung nach § 91 Abs 2 StPO und die mit ihrer Einleitung verbundenen Folgen, wie Prozeßanhängigkeit, allfällige Suspendierung eines von ihr betroffenen Beamten vom Dienst (§ 112 BDG), bedacht werden, so ergibt sich, daß die Auskunft des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien über den Inhalt der Zeitungsmeldungen hinausgegangen ist. Der Antragstellung war eine entsprechende Prüfung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft vorausgegangen. Die Antragstellung war der Ausfluß eines Willensbildungsprozesses bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, der keineswegs mit dem Verdacht, der Gegenstand der Prüfung war, identisch ist.

Die Tatsache der Antragstellung ist ein dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und den in der Anzeige genannten unbekanntenen Personen aus dem Bereiche des Bundesministeriums für Justiz ausschließlich Kraft des Amtes bekannt gewordenes Faktum (EvBl 1959/390; EvBl 1965/331; EvBl 1970/185; EvBl 1971/82; EvBl 1977/199; RZ 1980/7). Es handelt sich um ein Geheimnis im Sinne des § 310 StGB, denn seine Offenbarung wäre geeignet, zumindest ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen (EvBl 1972/31; EvBl 1977/199).

Nun ist selbst die sich aus § 3 Z 5 BundesministeriumG und sich aus den im Sinne des § 4 Abs 3 des genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen für die nachgeordneten Dienststellen des Bundes (Erlaß des BMf Justiz vom 13.2.1974, GZl 937-20/74) ergebende Auskunftspflicht durch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit beschränkt. Die Richtlinien vom 18.12.1973 (BKA 36.287 - 2d/73), betreffend die Durchführung der Auskunftspflicht

(§ 3 Z 5 des BundesministeriumG 1973), welche mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 5.2.1974, GZ 31.393-12/74, auch den Oberstaatsanwälten mitgeteilt wurden, bestimmen im A. Allgemeinen Teil, I., Zif. 4, lit e, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hinsichtlich einer ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsache, deren Geheimhaltung im Interesse einer Partei gelegen ist, besteht. Im Interesse einer Partei ist nach diesen Richtlinien die Geheimhaltung unter anderem dann gelegen, wenn es sich um Mitteilungen über gegen eine Person anhängige Verfahren oder deren Verlauf handelt und zwar unabhängig davon, ob es gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren sind, soweit diese nicht öffentlich sind. Im B. Besonderen Teil, Zif. 7 lit b schreiben die erwähnten Richtlinien ausdrücklich vor, daß die Auskunft im Interesse einer Partei an Dritte insbesondere zu verweigern ist über Gerichtsakten, soweit sie nicht-öffentliche Verfahrensteile betreffen und über Verwaltungsstrafakten.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat in ihrem Bericht überzeugend dargelegt, daß das Vorverfahren ein nicht-öffentlicher Abschnitt eines gerichtlichen Strafverfahrens ist.

Meines Erachtens war daher das Fernseh-Interview des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11. Oktober 1983 - entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien - wohl geeignet, zumindest den Tatbestand des Vergehens nach § 310 StGB zu erfüllen. Es bestehen nach der Stellung des Verdächtigen, von dem doch anzunehmen ist, daß ihm auch die erwähnten Richtlinien betreffend die Durchführung der Auskunftspflicht bekannt sind, auch Anhaltspunkte dafür, den subjektiven Tatbestand als gegeben zu erachten.

Im Hinblick auf die Stellung jener Person im öffentlichen Leben unserer demokratischen Gesellschaft, deren

Interesse als Partei von der Mitteilung betroffen war, ist zu untersuchen, ob nicht nach unserer Rechtsordnung, etwa nach dem Verfassungsrang genießenden Art. 10 MRK eine Rechtfertigung für die Mitteilung der Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Ludwig an die Öffentlichkeit bestanden hat.

In den Entscheidungssammlungen ist keine Entscheidung des Höchstgerichtes zu diesem Problemkreis "Amtsverschwiegenheit und Recht auf Information" zugänglich. In der ziemlich umfangreichen Literatur zu diesem Problemkreis, insbesondere in Klecatsky: "Der Einzelne und die Massenmedien (1969)", Morscher: Kritik an der Entscheidung des VfGH G 5/70 in JBl 1972, 198 f; "Öffentlichkeit und Verwaltung" ZÖR 1980, 39 ff; Grigg: "Amtsverschwiegenheit - Schutz der Parteien - Amtshaftung" ZfV 1982, 13; Neisser-Schantl-Welan: "Betrachtungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit" ÖJZ 1972, 645 f, Pallin: "Amtsgeheimnis und Redaktionsgeheimnis" ÖJZ 1973, 141 f, sowie in den in diesen Beiträgen erwähnten Aufsätzen, vor allem der deutschen Autoren Hämmerlein, Häberle, Martens, Preuß, Rinken oder Jerschke herrscht mehr oder weniger Einhelligkeit darüber, daß nicht nur dem demokratischen, sondern auch dem rechtsstaatlichen Prinzip verfassungsrechtlich verankerte Öffentlichkeitsgebote zu entnehmen sind, zu denen auch der Anspruch auf Information gehört. Es wird ein rechtsstaatliches Interesse an der Aufdeckung von schweren Rechtsbrüchen im staatlichen Bereich behauptet und aus unserer Verfassungsordnung begründet. In einem demokratischen Rechtsstaat habe der einzelne ein Recht darauf, die verantwortlichen Staatsorgane wegen solcher Rechtsverletzungen öffentlich zu kritisieren und öffentlich zur Rechenschaft zu ziehen und zwar auch dann, wenn dadurch bestimmte, auch vitale Interessen des Staates gefährdet sein könnten. Dem Recht auf freie Meinungs-

äußerung und dem darin eingeschlossenen Recht auf freie Information wird in der Literatur, abgeleitet vor allem auch aus Art 10 MRK, die damit zwangsläufig verbundene Pflicht für die Behörde zur Information gegenübergestellt. Eine weitgehende Information stärke das demokratische Bewußtsein und binde den Staatsbürger an den Staat und seine Organe.

Daher überwiegt nach meiner Ansicht im Falle der Mitteilung, daß gegen den Landeshauptmann von Niederösterreich wegen des Verdachtes, in verbrecherischer Weise an der untreuen Überweisung von Siedlergeldern an eine politische Partei mitgewirkt zu haben, der Antrag auf Einleitung der strafrechtlichen Voruntersuchung gestellt worden ist, das öffentliche, rechtsstaatliche Interesse an der Information derart weit das persönliche Interesse des Mag. Siegfried Ludwig an der Geheimhaltung der Tatsache der Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn, daß auch eine vorsätzliche Verletzung des Amtsgeheimnisses gerechtfertigt und damit straflos ist, bzw. das private Interesse des Mag. Ludwig an der Geheimhaltung kein berechtigtes mehr ist, es also am Tatbestand nach § 310 StGB fehlt.

Diese Ansicht findet auch darin eine weitere Stütze, daß nach dem MedienG 1981 Personen, die eine öffentliche Funktion bekleiden, es sich gefallen lassen müssen, daß in Wahrung der öffentlichen Aufgabe der Medien über Tatsachen des höchstpersönlichen Lebensbereiches berichtet wird.

In den von der Staatsanwaltschaft Wien erwähnten und in den Anlagen auch belegten Veröffentlichungen durch die Massenzeitungen Kurier und Kronenzeitung wurden massive Verdachtsgründe gegen Landeshauptmann Siegfried Ludwig vorgebracht. Meines Erachtens verlangte das rechtsstaatliche Interesse an der Aufdeckung schwerer Rechts-

brüche in der staatlichen Verwaltung geradezu zur Stärkung des demokratischen Bewußtseins und des Vertrauens der Staatsbürger in die staatlichen Organe die Mitteilung an die Öffentlichkeit darüber, wie die zuständigen Behörden auf die vorgebrachten Anschuldigungen reagiert haben.

Eine solche Rechtfertigung würde jedoch dann nicht gegeben sein, wenn die Offenbarung des Geheimnisses noch von dem Vorsatz getragen wäre, einem anderen in seinen Rechten über jenes durch § 310 StGB bereits geschützte Interesse hinaus Schaden zuzufügen (RZ 1980/7). In einem solchen Falle würde entsprechend der Subsidiaritätsklausel im § 310 StGB dieses Delikt zurücktreten und der Geheimnisbruch als Mißbrauch der Amtsgewalt strafbar werden.

Die von den Anzeigern unterstellte Motivation, nämlich die Mitteilung von der Einleitung des Strafverfahrens sei erfolgt, um damit Einfluß auf das Wählerverhalten eines Teiles der Bevölkerung zu nehmen und um einen bestimmten Kandidaten für diese Wahl abzuqualifizieren, könnte die Eignung haben, den Staat in seinem konkreten Recht auf sachgerechte Durchführung demokratischer Wahlen zu den einzelnen Vertretungskörpern und den betroffenen Kandidaten in seinen damit zusammenhängenden konkreten Rechten zu schädigen. Der Zeitpunkt und die näheren Umstände der Veröffentlichung ließen die Anzeiger eine solche Handlungsweise vermuten. Da die Auskunftserteilung Vollziehung der Gesetze im Sinne des Art 23 B-VG ist, wäre in einem solchen Falle objektiv ein Verbrechen nach § 302 StGB gegeben.

Nun hat aber der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien bei seinem Fernsehaufttritt am 11. Oktober 1983 unmittelbar nach der Mitteilung der Antragstellung gegen Landeshauptmann Ludwig vom Redakteur Brunner darauf mit

den Worten: "daß hier eine politische Justiz vorliegt", angesprochen, sofort diesen Vorwurf zurückgewiesen und erklärt, daß Erwägungen dieser Art bei der Antragstellung der Staatsanwaltschaft Wien überhaupt keine Rolle gespielt haben.

Damit muß wohl davon ausgegangen werden, daß die subjektive Tatseite nach § 302 StGB nicht gegeben ist, der über die Eröffnung des Geheimnisses nach § 310 StGB hinausgehende, für das Verbrechen nach § 302 StGB geforderte Schädigungsvorsatz nicht vorgelegen hat.

Im Bericht der Staatsanwaltschaft Wien wird noch darauf hingewiesen, daß das hier erwähnte Interview erst nach der Aussendung des Bundesministeriums für Justiz vom gleichen Tage (Punkt 5) der Verdachtsmomente) gesendet worden sei und daher objektiv wegen des gleichen Inhaltes der beiden Veröffentlichungen kein Geheimnisbruch stattgefunden hätte. Die unter 5) erwähnte "Kurzmeldung des Bundesministeriums für Justiz" ist bisher nur im Artikel der "Wochenpresse" vom 22.11.1983 erwähnt. Um den Verdacht einer strafbaren Handlung für das Interview vom 11. Oktober 1983 im Fernsehen zu entkräften, müßten die Tatsache einer solchen Kurzmeldung und ihr Inhalt erhoben werden.

Zu 3): Die in diesem Punkt erwähnte Niederschrift stellt eine Urkunde dar, die den Beamten der Wirtschaftspolizei, der Oberstaatsanwaltschaft Wien und des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland ausschließlich kraft ihres Amtes anvertraut oder zugänglich geworden ist. Die Weitergabe dieser Urkunde, einer Kopie von ihr oder das dolose Zugänglichmachen ihres Inhaltes an eine nicht kenntnisbefugte Person war sicher geeignet, zumindest das bereits zu 2) genannte berechnete private Interesse von Mag. Siegfried Ludwig zu verletzen (EvBl 1970/238; EvBl 1972/31; RZ 1980/7).

Da nach dem zu 3) behaupteten Vorwurf die Urkunde oder deren Inhalt nicht allgemein den Medien bzw. der

- 10 -

Öffentlichkeit bekanntgeworden sei, sondern entweder einer wahlwerbenden Gruppe, einer politischen Partei oder der Redaktion einer Zeitung einer solchen politischen Partei, entfällt die zu 2) dargelegte Rechtfertigung der Weitergabe des Geheimnisses.

Mit Recht nimmt daher die Staatsanwaltschaft Wien hier zumindest die Erfüllung des Tatbestandes nach § 310 StGB an. Ich kann mich jedoch nicht der Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien anschließen, daß jede Aufklärung in dieser Sache von vorneherein aussichtslos sei. Mit Rücksicht auf den Privatbeteiligtenanschluß, der in einem gerichtlichen Strafverfahren nicht unbeachtlich sein dürfte, weil ja falsche, bzw. rechtswidrige Auskunftserteilung Haftung nach dem AHG bewirken kann (A., II., Ziffer 4 der Richtlinien betreffend die Durchführung der Auskunftspflicht), erscheint eine gründliche, nichts versucht lassende Prüfung geboten. Es wird daher die Befragung des Oberrates Dr. Halas der Wirtschaftspolizei, der Personen, die die Ausfertigung der Niederschrift vom 7.10.1983 als Kurier überbracht, bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien und beim Landesgendarmeriekommando in Eisenstadt übernommen und dann bearbeitet haben, notwendig sein, um entweder einen Verdächtigen aufzuspüren oder einen solchen unter den eingangs erwähnten Beamten auszuschließen.

Zu 4): Der Vorwurf gipfelt darin, daß der genannten

Sekretärin der FPÖ das Geheimnis, Antragstellung gegen Landeshauptmann Ludwig, durch Angehörige der Staatsanwaltschaft oder Beamte des Bundesministeriums für Justiz eröffnet worden sei. Es gilt wegen der Weitergabe an eine bestimmte politische Partei das zu 3) gesagte.

Auch zu diesem Punkte vermag ich der Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien nicht zu folgen. Es wird die Frau Kerk eben als Zeugin darüber zu befragen sein, woher sie die Mitteilung hat. Sie ist kein Redaktionsmit-

glied bei einem Medium, kann sich also nicht auf das Redaktionsgeheimnis berufen. Auch sonst dürfte ihr nach dem derzeitigen Wissensstand kein Entschlagungsrecht zukommen. Da sie selbst nicht die vom § 310 StGB geforderte Tätereigenschaft hat, wird auch die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nicht drohen. Die Befragung dieser Zeugin wird daher unter Umständen Hinweise auf die Täterschaft geben können oder aber dahin, daß der Vorwurf unter 4) eine Folge des unter 5) geäußerten Vergehens wäre.

Zu 5): Für die hier erwähnte Weitergabe an die Medien durch unbekannte Beamte des Bundesministeriums für Justiz gilt alles das, was zum Punkt 2) dargelegt wurde. Der einzige Unterschied könnte darin liegen, daß unter Umständen zum Zeitpunkt der Mitteilung (11. Oktober 1983, 13 Uhr 50) der Willenbildungsprozeß der Staatsanwaltschaft Wien noch nicht abgeschlossen war. Diesfalls wäre die Mitteilung auch nach den unter 2) erwähnten Richtlinien für die Auskunftspflicht der Bundesministerien nicht gedeckt gewesen (A., I., Zif. 3 lit c).

Es werden daher auch zu diesem Punkt noch Erhebungen über die Vorgänge vom 11. Oktober 1983 bei der Staatsanwaltschaft Wien und beim Bundesministerium für Justiz erforderlich sein.

Da die Ergebnisse der noch notwendigen und zweckmäßigen Ermittlungen zu den Punkten 3), 4) und 5) auch Bedeutung für die Entscheidung darüber haben könnten, ob über die unter 2) dargelegten Gründe hinaus der Verdacht der nach § 302 StGB geforderten Schädigungsabsicht besteht, etwa wenn ein Zusammenhang zwischen der Weitergabe der Niederschrift vom 7. Oktober 1983 an eine Parteizeitung mit der Mitteilung der Verfahrenseinleitung an die Öffentlichkeit aufgezeigt werden würde, erachte ich eine endgültige Antragstellung auch zum Punkt 2) derzeit für verfrüht.

- 12 -

Unbeachtlich erscheint mir die im angeschlossenen Bericht der Staatsanwaltschaft Wien erwähnten weiteren Vorfälle, nämlich, daß am 7. Oktober 1983 der Pressereferent des Bundesministeriums für Justiz dem ORF und die Zeitungen davon verständigt hätte, daß am Abend "eine Bombe" im Zusammenhang mit Landeshauptmann Ludwig "platzen" würde, und daß die Kronenzeitung in ihrer Ausgabe vom 10. Oktober 1983 über einen "Gipfel" "in der Oberstaatsanwaltschaft Wien" zur Beratung über Schritte gegen Ludwig berichtet hat. In beiden Fällen fehlt es nach meiner Ansicht schon objektiv an der Offenbarung eines Geheimnisses im Sinne des § 310 StGB.

Ich beabsichtige daher, die Staatsanwaltschaft Wien zu ersuchen, den sich aus den Punkten 2), 3), 4) und 5) ergebenden Verdacht durch geeignete Erhebungen zu prüfen, insbesondere auch durch Befragung des Oberrates Dr. Halas der Wirtschaftspolizei, jener Beamten, die außer ihm bei der Einvernahme des Dr. Rauchwarter am 7. Oktober 1983 anwesend waren, nämlich Oberst Grünwald, Bezirksinspektor Gartner und Bezirksinspektor Zach, jener Beamten, welche die Ausfertigungen der Niederschrift von der Vernehmung des Dr. Rauchwarter am 7. Oktober 1983 als Kuriere zur Oberstaatsanwaltschaft Wien und zum Landesgendarmierkommando für das Burgenland gebracht haben, jener Beamten, die dort jeweils die Niederschriften übernommen und weiter bearbeitet haben, und durch Befragung der Frau Kerk von der FPÖ Niederösterreichs. Auch darf nicht von vorneherein darauf verzichtet werden, wenigstens den Versuch zu unternehmen, von den Redaktionen der unter 3) der Vorwürfe genannten Zeitungen Auskunft über ihre Nachrichtenquelle zu erhalten.

Schließlich werde ich die Staatsanwaltschaft Wien ersuchen, über die nach Abschluß der Ermittlungen beab-

- 13 -

sichtige Erledigung dieser Sache antragstellend zu berichten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

25. Jänner 1984.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien:

i.A. *Umschaf*

16/84
Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft

Wien, am 12. Juli 1984
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Tel.: 96 22 0

OStA 13130/84

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu ZI.62.626/8-IV 2/84

mit Bezug auf den do. Erlaß vom 10. Februar 1984 mit
der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

BE.: EOSTA.Stellv. Dr. Obendorf

Stellv. In-Vertretung: ~~af~~

Hameshauer

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 10. JULI 1984	Uhr
	Min.
fach, mit	Befolgen
OSIA	13130184

St 63.435/83-19

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Otto F Müller und u.T.
wegen §§ 302, 310 StGB;

Bezug: OStA 12.665/84;

Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Hofer.

Am 3.7.1984 wurden die Anzeigen gemäß § 90 Absatz 1 StPO zurückgelegt, und zwar

1.)

bezüglich Dr. Otto F. Müller

a.)

wegen § 302 StGB (Verzögerung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig zur Beeinflussung der Landtagswahlen);

b.)

wegen §§ 302, 310 StGB (Verletzung des Gebots zur Amtsverschwiegenheit durch Bekanntgabe der Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig in

- 2 -

einem ORF-Interview vom 11.10.1983 zwecks Wahlbeeinflussung;

2.)

bezüglich unbekannter Täter (unbekannte Bedienstete des Bundesministeriums für Justiz) wegen §§ 302, 310 und 12 StGB,

a.)

Verzögerung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig zur Beeinflussung der Landtagswahlen,

b.)

Bestimmung des Oberstaatsanwaltes Dr. Otto F. Müller zur Verletzung des Gebots der Amtsverschwiegenheit (siehe Punkt 1.)b.)),

c.)

Mitteilung an die Medien am 11.10.1983 um 13.50 Uhr, daß die Staatsanwaltschaft Wien einen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig gestellt habe,

d.)

Kenntnis der Sekretärin der Niederösterreichischen FPÖ Elisabeth Kerck von der beabsichtigten Antragstellung der Staatsanwaltschaft Wien bezüglich der Einleitung der Voruntersuchung gegen Landeshauptmann Mag. Siegfried Ludwig am 11.10.1983 mittags.

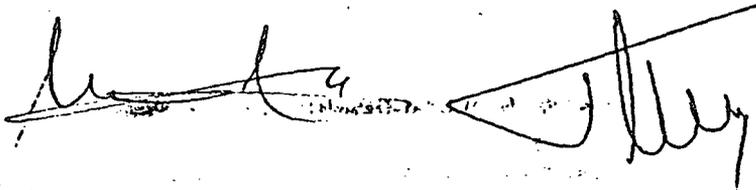
Im übrigen wurde hinsichtlich unbekannter Täter wegen

- 3 -

§ 310 StGB (Weitergabe des Inhalts einer Niederschrift der
Wirtschaftspolizei vom 7.10.1983 über die Vernehmung des
Dipl.Ing. Dr. Rauchwarter an Zeitungen) gemäß § 412 StPO
vorgegangen.

Staatsanwaltschaft Wien

am 5.7.1984

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines, positioned below the date.